



SATZUNG

Die Gemeinde Manching, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm, erläßt auf Grund § 9,10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. d.Bek. vom 26.3.1974 (GVBl. 1974 S.118), Art. 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F.d.Bek. vom 10.10.1974 (GVBl.S.513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1977 (GVBl.S.609) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F.d.Bek. vom 26.11.1968 (BGBl.S.1237, ber. 1969 S.11) und der Verordnung über die Festsetzung im Bebauungsplan vom 22.6.1961 (GVBl.S.161) diesen vom Architekturbüro Elfinger & Zahn gefertigten Bebauungsplan "Donauefeld Änderung II" der Gemeinde Manching in der Fassung vom 25.1.1979 als Satzung. Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft. Durch nachstehende Festsetzung werden sämtliche bisherige Festsetzungen innerhalb dieses neuen Geltungsbereiches aufgehoben.

FESTSETZUNGEN

- Grenze des Geltungsbereiches für das ganze Baugelände Donauefeld auf Grund der Gemeindeverordnung vom 29.6.1961.
- Grenze des Geltungsbereiches Donauefeld "Änderung II" genehmigt 13.10.1975
- Grenze des Geltungsbereiches Donauefeld "Änderung III" Entwurf 16.7.1973
- Grenze des Geltungsbereiches der hier neu anstehenden Änderung der "Änderung II" an der Lilienthalstraße.
- Allgemeines Wohngebiet WA, gem § 4 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO werden nicht zugelassen.
- Festsetzungen für Geschözzahl, Firstrichtung und Dachform. Kniestücke bei EG-Bauten bis 50 cm zulassen. Stehende Dachgaupen sind unzulässig. Sockelhöhe bis max. 1,00 m zulässig.
 a) Vollgeschoss als Höchstgrenze, Giebeldach 22°-30° zur seitlichen Grundstücksgrenze.
 b) Hauptfirstrichtung senkrecht zur Grundstücksgrenze. Winkelbauten sind zugelassen.
 c) Grundstückszufahrten
 d) Einfriedungen mit Maschendraht oder Staketen max. 1,10 m hoch, Gartenmauern sind nicht zugelassen.
- Das Maß der baulichen Nutzung darf höchstens betragen (nach § 17 BauNVO i.d.F. vom 26.11.1968)
 Anzahl der Vollgeschosse: I
 Grundflächenzahl: 0,4
 Geschözzflächenzahl: 0,4
- Straßenbegrenzungen und Straßenbreiten mit Wendepunkten (bereits ausgebaut)
- Baugrenze

HINWEISE

- bestehende Wohngebäude
 bestehende Nebengebäude
- Trafostation vorhanden
- Garagen können wahlweise innerhalb des Wohnhausgrundrisses, oder als unmittelbarer Anbau an das Wohngebäude ausgeführt werden. Garagen, die mit dem Wohnhaus unter einem Dach liegen, müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptdach haben. Für Einzelgaragen ist Grenzabstand zwingend, Flachdach oder flach geneigtes Fultdach 5°-10°. Maximale zulässige Firsthöhe 2,75 m.
- Die eingeschriebenen Grundstücksgrößen sind nur ca.-Werte.
- bestehende Grundstücksgrenzen
 aufzulösende Grundstücksgrenzen
 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- vorhandene Kanalisation
- Gesamtgröße ca. 0,79 ha
 ausgewiesene Parzellen neu 8
 Anzahl der Wohnungen max. 16
 Einwohnerzahl max. 60

A) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 14.5.79 bis 14.5.79 im Rathaus . . . öffentlich ausgelegt.
 Manching, den . . . 31. MAI 1979 . . . Bürgermeister . . .

B) Die Gemeinde Manching hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 15.5.79 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Manching, den . . . 31. MAI 1979 . . . Bürgermeister . . .

C) Der Landratsrat Pfaffenhofen . . . hat den Bebauungsplan mit Verfügung vom 4.7.1979 Nr. . . . 31/610 . . . gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 28. Januar 1977 GVBl. S.67 geändert durch Verordnung vom 20.6.1978 (GVBl. S.339) genehmigt.
 Manching, den . . . 10.7.1979 . . . Bürgermeister . . .

D) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung ab 26.7.79 im Rathaus in Manching öffentlich ausgelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 26.7.79 ortsüblich durch Anschlag bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG rechtsverbindlich.
 Manching, den . . . 13.8.1979 . . . Bürgermeister . . .

Genehmigt mit Beschluß vom 24.07.1979 Nr. 31/610 Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 24.07.1979 Landratsrat L.R.

GEMEINDE MANCHING
 LANDKREIS PFAFFENHOFEN
 BEBAUUNGSPLAN ÄNDERUNGSVERFAHREN
DONAUEFELD ÄNDERUNG II-1
 HIER: UMLANUNG NÖRDLICH DER LILIENTHALSTRASSE FLURST.NR. 860/5-860/11-860/15-860/19 INGOLSTADT 25.2.1979 MASSTAB 1:1000
 ARCHITECTURBÜRO ELFINGER UND ZAHN
 INGOLSTADT ALOISIWEG 11

ÄNDERUNGEN

34C
125
0,90

rechtsprüfung